

Stellungnahme der unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)

vom 03.02.2026

**zum Beschlussentwurf des Leistungsgruppen-Ausschusses
über eine Empfehlung zur Änderung der Anlage 1 zu § 135e
SGB V vom 3. März 2026 (Stand 6. Januar 2026)**

Stellungnahme

Die hauptamtlichen, unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) bedanken sich für die Übermittlung des Beschlussentwurfs zur Stellungnahme gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Leistungsruppeneusschusses (LGA). Sie begrüßen ausdrücklich die Intention der vorliegenden Empfehlungen zur Änderung der Anlage 1, die offensichtlich der fachlichen Präzisierung und sprachlichen Klarstellung der Anforderungen dienen sollen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 8. Juli 2025 ausgeführt, bedarf es gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des LGA neben der Übersendung des Entwurfs für die beabsichtigte Beschlussfassung auch der Übermittlung einer Begründung. Anhand dieser Begründung müssen die fachlichen Argumente für die empfohlenen Änderungen der Anlage 1 nachvollziehbar sein. In den übermittelten Unterlagen ist nun eine eigene Spalte mit Begründungselementen für die vorgeschlagenen Empfehlungen enthalten.

Ohne den unmittelbaren Bezug zum jeweiligen Regelungskontext lassen sich die unter den Nummern 1 bis 12 aufgeführten, auf sämtliche Leistungsgruppen bezogenen Beschlussgegenstände nur eingeschränkt hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen auf die Versorgungspraxis beurteilen. Erst im Zuge der konkreten normativen Umsetzung dieser Empfehlungen kann beurteilt werden, ob sich die einzelnen Beschlussgegenstände ohne inhaltliche Widersprüche in das bestehende bundesgesetzliche Normgefüge des Sozialgesetzbuch V (SGB V) einfügen lassen. Ob das grundsätzlich zu begrüßende Ziel der Herleitung allgemeingültiger Begriffsbestimmungen tatsächlich erreicht wird, kann daher ebenfalls erst im Rahmen der konkreten normativen Umsetzung und der dabei zu beachtenden Einbettung in das vorhandene Gesamtkonzept des SGB V einschließlich der hierzu einschlägigen Rechtsprechung bewertet werden. Dies gilt auch für die vorgeschlagenen ersatzlosen Streichungen von bisherigen fachlichen Vorgaben der Anlage 1 (insbesondere der Beschlussgegenstände Nr. 4, 10 bis 12).

Bei der hier anstehenden fachlichen Weiterentwicklung der Anlage 1 sollte zudem beachtet werden, dass es sich um Empfehlungen des LGA zur Änderung von Bundesrecht handelt. Folglich sind nicht nur die restriktiv ausgestaltete „Befugnisnorm“ des § 135e SGB V für den LGA, sondern insbesondere die zentralen Elemente des SGB V, die sich daraus ableitenden etablierten fachlichen Qualitätsstandards sowie die weiteren fachlich einschlägigen Regelungen als Leitplanken für die konkrete normative Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlungen zu beachten.

Aufgrund der Auswirkungen auf die Gesamtkonzeption der Leistungsgruppen kann eine fachliche Bewertung der Empfehlungen unter den Nummern 13 bis 26 erst im Zusammenhang mit der konkreten normativen Umsetzung der „allgemeinen Bestimmungen“ der Nummern 1 bis 12 erfolgen. Erst dann können mögliche normative Wechselwirkungen über den Regelungsbereich des § 135e SGB V hinaus bewertet werden.

Prof. Josef Hecken
(Unparteiischer Vorsitzender)

Karin Maag
(Unparteiisches Mitglied)

Dr. med. Bernhard van Treeck
(Unparteiisches Mitglied)